

geräten nur gestattet, wenn Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet werden oder andere Fahrgäste keine Einwände dagegen erheben.

(5) Personen, die Beförderungsmittel oder Verkehrsanlagen verunreinigen, haben für sofortige Säuberung Sorge zu tragen. Wird die Verunreinigung durch ein Tier oder eine mitgenommene Sache verursacht, obliegt diese Verpflichtung der das Tier oder die Sache mitnehmenden Person. Übernimmt der Verkehrsbetrieb die Säuberung, sind die ihm dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen bzw. ist das tarifliche Entgelt zu entrichten. Mindestens werden 5 M erhoben.

#### §19

##### Feststellen der Personalien

Die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes sowie die von ihm eingesetzten ehrenamtlichen Kontrolleure sind berechtigt, durch Einsichtnahme in den Personalausweis oder andere Personaldokumente die Personalien derjenigen Fahrgäste oder anderer Personen festzustellen, die

- a) keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und nicht in der Lage oder nicht bereit sind, das Beförderungsentgelt, eine Nachlösegebühr oder ein anderes Entgelt zu zahlen;
- b) Personen verletzt, Beförderungsmittel oder Verkehrsanlagen oder andere Sachen beschädigt oder verunreinigt oder gegen die Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen haben,

sowie deren Arbeitsstelle zu erfragen. Sie sind verpflichtet, sich hierbei auf Verlangen auszuweisen.

#### §20

##### Ausschluß von der Beförderung

(1) Personen, die die Ordnung stören, die Sicherheit gefährden, andere Personen belästigen oder gefährden, die Zahlung des Beförderungsentgelts, der Nachlösegebühr oder eines anderen Entgelts verweigern oder Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes mißachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Personen, die unter erheblichem Einfluß alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Personen mit übertragbaren Krankheiten, denen vom Arzt Beschränkungen für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen auferlegt wurden, dürfen öffentliche Beförderungsmittel nicht benutzen. Werden solche Personen vom Verkehrsbetrieb festgestellt, sind sie von der Beförderung auszuschließen.

(4) Der Fahrgast ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 verpflichtet, das Beförderungsentgelt für erbrachte Beförderungsleistungen zu entrichten.

#### §21

##### Aufbewahrung von Sachen

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Aufbewahrungsmöglichkeiten für Gepäck der Verkehrskunden auf Verkehrsstellen zu schaffen, auf denen ein allgemeiner Bedarf hierfür besteht und es die örtlichen Verhältnisse gestatten.

(2) Die Aufbewahrung von Sachen erfolgt in >

- a) Aufbewahrungsstellen der Verkehrsbetriebe gegen Ausgabe eines Aufbewahrungsscheines,
- b) Gepäckschließfächern

gegen Entrichtung des festgelegten Entgelts. Kleine Tiere in geeigneten Behältern können den Aufbewahrungsstellen gemäß Buchst. a zur Aufbewahrung übergeben werden. Der

Verkehrsbetrieb ist nicht zum Füttern und Tränken der Tiere verpflichtet.

(3) Geld, Münzen, Kunstgegenstände, Papiere mit Geldwert, amtliche Wertzeichen, Edelmetalle, Schmuck sowie Edelsteine dürfen Aufbewahrungsstellen nicht zur Aufbewahrung übergeben werden. Geschieht dies dennoch, ist der Verkehrsbetrieb nicht für Beschädigung, Verlust oder teilweisen Verlust verantwortlich.

(4) Gefährliche Stoffe und Gegenstände, die nach den Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter von der Beförderung ausgeschlossen sind, dürfen nicht zur Aufbewahrung übergeben werden. Geschieht dies dennoch und entsteht durch die Aufbewahrung dieser Stoffe und Gegenstände ein Schaden, hat der Verkehrskunde diesen zu ersetzen.

(5) Der Verkehrskunde hat Sachen, die für die Aufbewahrung einer Verpackung bedürfen, zu verpacken. Der Verkehrsbetrieb ist nicht verpflichtet, die Verpackung zu prüfen.

(6) Die bei Aufbewahrungsstellen aufbewahrten Sachen können innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten gegen Rückgabe des Aufbewahrungsscheines und Entrichtung des festgelegten Entgelts zurückgefordert werden.

(7) Die bei Aufbewahrungsstellen aufbewahrten Sachen werden gegen Zahlung des festgelegten Entgelts bis zu einem Monat aufbewahrt, darüber hinaus nur auf ausdrücklichen Antrag des Verkehrskunden. Holt er die Sachen bis zum Ablauf dieser Frist nicht ab und ist seine Anschrift bekannt, hat ihn der Verkehrsbetrieb aufzufordern, die Sachen innerhalb einer zu bestimmenden Frist abzuholen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, gehen die aufbewahrten Sachen wie Fundsachen in Volkseigentum über.

(8) Gepäckschließfächer stehen den Verkehrskunden zur Selbstbedienung zur Verfügung. Der Verkehrskunde ist für die Prüfung der Eignung des Gepäckschließfaches zur Unterbringung seiner Sachen, für deren ordnungsgemäße Unterbringung und für den Verschuß des Gepäckschließfaches unter Beachtung der Bedienungsvorschriften verantwortlich. Die Absätze 3 und 4 gelten hierfür entsprechend. Die Aufbewahrung von Sachen in Gepäckschließfächern erfolgt bis zur Dauer von 24 Stunden. Nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholte Sachen können vom Verkehrsbetrieb dem Gepäckschließfach entnommen und gemäß Abs. 7 behandelt werden.

#### §22

##### Abstellen von Fahrrädern und Kleinkrafträdern

Die Verkehrsbetriebe können auf ihrem Gelände bei entsprechendem Bedarf und wenn es die örtlichen Verhältnisse sowie die brandschutztechnischen Voraussetzungen gestatten, Flächen oder Räume für das Abstellen von Fahrrädern und Kleinkrafträdern zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung stellen. Eine Beaufsichtigung der abgestellten Fahrzeuge durch den Verkehrsbetrieb erfolgt nicht, ihre Sicherung ist Sache der Benutzer.

#### §23

##### Fundsachen

Für Fundsachen, die Rechte und Pflichten des Verlierers, Finders sowie des Verkehrsbetriebes gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465). Wer eine Sache auf oder in den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsanlagen — außer auf öffentlichen Straßen und Plätzen — oder in den Beförderungsmitteln findet, ist zur unverzüglichen Abgabe an den Verkehrsbetrieb oder die nächstgelegene öffentliche Fundstelle verpflichtet. Der Verkehrsbetrieb hat, sofern er keine Fundstelle unterhält, die Fundsache an eine öffentliche Fundstelle weiterzuleiten, wenn die Fundsache nicht innerhalb einer Woche vom Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten abgeholt worden ist.